

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie F2 im Bereich des Amtes Pinnau

Hiermit beantrage ich entsprechend § 24 Absatz 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die Erlaubnis, entgegen dem Verwendungsverbot nach § 23 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (ehemals Klasse II) abzubrennen und die Artikel zu erwerben.

Für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortliche Person(en):

Name
Anschrift
Telefon

Abbrennort und -zeit:

Ort (Straße, Platz)	
Datum	Uhrzeit (Beginn/Ende)

Anlass:

--

Hinweis: Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt 30,- €. Weitere Hinweise finden Sie auf der Folgeseite.

(Datum, Unterschrift)

Hinweise

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke, alte Bezeichnung: Klasse II) dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet werden. Nur zum Jahreswechsel dürfen Privatpersonen über 18 Jahre ohne Genehmigung Feuerwerkskörper der o.g. Kategorie abbrennen.

Außerhalb des 31.12. und 01.01. dürfen die Kleinfeuerwerke nur zu besonderen Anlässen mit einer Ausnahmegenehmigung abgebrannt werden. Begründete Anlässe können beispielsweise eine Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum sein.

Das Feuerwerk muss unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe um spätestens 22 Uhr beendet sein.

Der Antrag sollte mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag eingereicht werden.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € erhoben. Den Gebührenbescheid erhält die Antragstellerin / der Antragsteller.

Den Antrag senden Sie bitte unterschrieben an das Ordnungsamt des Amtes Pinnau, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen zurück oder per Fax unter 04101 / 7972-248.